

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "NORDÖSTLICHE GÖTTINGER HOCHFLÄCHEN" STADT GÖTTINGEN

vom 21.06.2019

(Abl. der Stadt Göttingen vom 09.07.2019)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“.
- (2) Das LSG „Nordöstliche Göttinger Hochflächen“ ist in der naturräumlichen Einheit „Göttinger – Northeimer - Wald“ innerhalb der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ gelegen. Es befindet sich im Osten der Stadt Göttingen innerhalb der Gemarkungen Nikolausberg, Roringen und Göttingen und hat eine Größe von ca. 268,18 ha.
- (3) Das LSG setzt sich aus 4 Teilflächen zusammen. Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Göttingen - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes Natura 2000. Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 138 „Göttinger Wald“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Weitere Bestandteile des FFH-Gebietes 138 sind im Stadtgebiet Göttingen die Naturschutzgebiete „Bratental“, „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“ und „Göttinger Wald“. Die Teile des FFH-Gebietes 138 im Landkreis Göttingen sind durch das Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“ unter Schutz gestellt.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsbild des LSG ist geprägt von einem vielfältigen, kleinräumig strukturierten Nutzungsmosaik aus artenreichem Grünland, Äckern, kleinen Feldgehölzen, Wäldchen sowie darin eingebetteten kleinflächigen Kalk-Magerrasen auf flachgründigen, sonnenexponierten Standorten.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist
- der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
1. von artenreichen Kalk-Magerrasen mit ihrem besonderen Spektrum an seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen,
 2. von artenreichen Wiesen und Weiden auf trockenen und flachgründigen Kalkstandorten strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil,
 3. von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 4. von Pufferzonen für besonders sensible Biotope,
 5. von seltenen Böden auf Waldstandorten,
 6. einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna,
 7. insbesondere der Population der Wildkatze (*Felis silvestris*) durch die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ihres Lebensraumes sowie die Förderung von Vernetzungsstrukturen in der Offenlandschaft als Migrationslinien zwischen den angrenzenden Waldflächen,
 8. der Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) durch den Erhalt von mosaikartig strukturierten Lebensräumen mit deutlicher SE- bis SW-Exposition und daraus resultierendem gutem Angebot an Sonnenplätzen (Holzstubben, liegendes Totholz, Gebüsch, Lesesteinhaufen) und geeigneten Eiablageplätzen, Entwicklung von halboffenen Migrationsstrukturen zur Vernetzung vorhandener Teilpopulationen,
 9. der Lebensraumqualitäten der seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten des Magergrünlands wie Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Gewöhnlicher Knollenkümmel (*Bunium bulbocastanum*), Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*),
 10. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen mit angrenzenden Naturschutzgebieten „Stadtwald Göttingen und Kerstlingeröder Feld“, „Göttinger Wald“ und „Bratental“ sowie dem LSG „Göttinger Wald“ (Landkreis Göttingen).
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG sind der Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
6210 orchideenreiche Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien: Erhaltung und Entwicklung artenreicher nicht gedüngter Magerrasen auf flachgründigen, sonnenexponierten Kalkstandorten. Mosaikartig verzahnt kommen auf diesen Flächen Trockengebüsche vor, die bei Nutzungsaufgabe und fortschreitender Sukzession vorherrschend werden können.
Ihre besondere Bedeutung wird durch einen Reichtum an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen unterstrichen. Wertbestimmend für die prioritäre

Ausprägung dieses Lebensraumtyps sind die Vorkommen verschiedener Orchideenarten wie Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*). Zu den charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps gehören u.a. Wildbienen, die ihre Nahrung auch in umliegenden Biotopen wie Grünland, Wegrainen, Ruderalflächen suchen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen: Vergleichsweise extensiv genutzte, artenreiche nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Kalk-Standorten. Kleinflächige Nutzungseinheiten dokumentieren die reliktiert erhaltene historische Landnutzung. Gute Ausprägungen sind durch eine standorttypische Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Krautarten wie Scharfen Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenpippau (*Crepis biennis*), Wiesenmargarite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) gekennzeichnet. Sie sind mit ihrem bunten Blühaspekt Lebensraum für eine reiche Wiesen-Fauna. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

3. für die Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch:

a) „Kammolch (*Triturus cristatus*)“

- Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken),

b) „Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“

- Erhalt eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsarmen bis -freien Laub- und Laubmischwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz und Paarungsquartieren in einem Radius von 20 Kilometern um bekannte Göttinger Wochenstuben,
- Erhalt von Wiesen und Weiden als geeignete Jagdgebiete im Offenland in einem Radius von 20 Kilometern um bekannte Göttinger Wochenstuben,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung, Erhalt und Förderung von artenreichen Mähwiesen,
- Förderung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs.1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die in der Karte zu dieser Verordnung gesondert gekennzeichneten Magerrasenflächen zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. wildwachsende Pflanzen, ihre Teile und Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu vernichten,
3. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere; gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen, anzupflanzen oder anzusiedeln; die Freistellung der Forstwirtschaft gem. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. bauliche Anlagen aller Art (auch solche, die unter die Baufreistellungsverordnung fallen), oberirdische oder unterirdische Draht- und Rohrleitungen, Landeplätze, Werbeanlagen, Zeltplätze zu errichten oder äußerlich zu verändern; die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt,
6. Gewässer und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen,
7. geomorphologische Besonderheiten wie etwa Kerbtäler, natürliche Aufschlüsse oder Erosionsrinnen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. abseits öffentlicher Wege Rad zu fahren,
10. Hunde freilaufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
11. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
12. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
15. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
16. Horstbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind,
17. Die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzfachlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Flurgehölze aller Art wie z.B. Sträucher, Gebüsche, Streuobst, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nicht unerheblich zu verändern,
 2. Waldsäume zu beseitigen oder zu verändern,
 3. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 4. Gewässer und Feuchtfächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen,
 5. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 e vorliegt, durchzuführen,
 6. Straßen, Wege und andere Verkehrsflächen zu verbreitern oder neu anzulegen, sofern damit verbundene Aufschüttungen und Abgrabungen eine Höhe bzw. Tiefe von 3,00m oder eine Fläche von 300 m² überschreiten.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird, und die Maßnahme dem in § 3 Abs. 2 genannten besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6 Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie der forst- und landwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und Versorgungsträger sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung,
 - e) durch Berechtigte im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen, durch Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten und anderen

pädagogischen Einrichtungen unter fachlicher Leitung, von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Art und Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die ggf. erforderliche Erhaltung des so genannten Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung vom Maßnahmenträger angezeigt wurden. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- a) die Nutzung bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellter Grünlandflächen, einschließlich der Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ und 6210 „Kalk-Halbtrockenrasen“, soweit
 - aa) keine Nutzungsumwandlung (Umbruch, Aufforstung) durchgeführt wird,
 - ab) keine Grünlanderneuerung durchgeführt wird,
 - ac) keine Über- oder Nachsaat durchgeführt wird,
 - ad) keine Miete angelegt oder Mähgut liegengelassen wird; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild,
 - b) weitere dem Schutzzweck der Lebensraumtypen 6510 und 6210 dienende Maßnahmen werden – soweit erforderlich- in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Maßnahmenplanung) für das LSG dargestellt und nach § 10 umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für LRT-spezifische Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 2 und der Erhaltungsziele gem. § 3 dieser Verordnung. Zum Schutz des Kammmolches dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen

Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten bedarf darüber hinaus der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichend von den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einschränkungen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs-/Einvernehmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder

einzelner seiner Bestandteile

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Bewirtschaftungsplan, einer Maßnahmenbeschreibung oder einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 10

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF
 - c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.
- (2) Das LSG Leinetal wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Göttingen, 27.06.2019

Der Oberbürgermeister

Hinweis in der Veröffentlichung:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 bis 2 BNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird